

Kommentator der Goldenen Bulle von 1356 (S. 43–70), präsentiert mit dem 1711 geborenen ‚väterlichen Freund‘ Goethes, dessen Kommentar zur Goldenen Bulle 1766 erschien, ein Stück Wissenschaftsgeschichte. – Mittelalterliches berührt immerhin Ulrich EISENHARDT, Die Annahme des Titels „Erwählter Römischer Kaiser“ (S. 175–192): Besagter Titel, den zuerst Maximilian I. 1508 geführt hat, bringe eine „unverkennbare Distanzierung des Kaisertums vom Papsttum“ zum Ausdruck und zeige, „dass die Reichsverfassung auch in der Neuzeit noch aus ihren mittelalterlichen Wurzeln lebte“. – Johannes FRIED, Schuld und Mythos. Die Eroberung Konstantinopels (1204) im kulturellen Gedächtnis Venedigs (S. 239–281), untersucht die Frage, wie das kollektive Gedächtnis der Stadt die schandbare Rolle Venedigs beim vierten Kreuzzug und die Eroberung Konstantinopels allmählich umprägte. Dazu trugen Rechtfertigungsdruck und Legitimationsnöte der Lagunenstadt nicht wenig bei, für F. ein „Musterbeispiel für Gedächtnismodulationen bis zu Gedächtnisimplantaten“ (S. 271). Unter anderem zeigt auch die Neudeutung des Friedens von 1177, wie aus der Schande ein Ruhmvolles und „wie daraus eine ungeschehene Geschichte wurde, die gleichwohl für real galt“. – Hans-Werner GOETZ, *Pacem et iustitiam facere*. Zum Rechtsverständnis in den Gottes- und Landfrieden (S. 283–295), fragt nach dem Rechtsverständnis „in und hinter den Friedensbestimmungen“ und kommt zu dem nicht eben überraschenden Ergebnis, daß *pax* und *iustitia* Geschwisterkinder sind und daß Gerechtigkeit zu schaffen konkret bedeutet, „dem (geltenden) Recht genügen, nämlich (zunächst) Wiedergutmachung zu leisten und (dann) sich dem Gericht zu unterwerfen“. – Hans HATTENHAUER, Die Gründungen Roms und Konstantinopels in der Geschichtsschreibung des Heiligen Römischen Reiches (S. 337–353), untersucht die Geschichtsschreiber von Hermann von Reichenau bis Gottfried von Viterbo unter dem im Titel genannten Aspekt und legt einen besonderen Schwerpunkt auf Otto von Freising. – Hans-Walter HERRMANN, Beiträge zur Überlieferung und Datierung des Saarbrücker Landrechts (S. 355–385), bietet eine methodisch gründliche und grundlegende Studie und hält eine „eingehende rechtswissenschaftliche Untersuchung“ für wünschenswert: „vornehmlich ein Vergleich mit dem Gemeinen Recht und mit spätmittelalterlichen Landrechtskodifikationen anderer Territorien“ (S. 383). – Günter JEROUSCHEK, Dämonologie und Magie im „Hexenhammer“: Zur Kriminalisierung volksmagischen Brauchtums seit dem späten Mittelalter (S. 407–423), macht einen „im wahrsten Sinne des Wortes tödliche(n) Zirkel“ aus: Die Angst davor, verhext zu werden, machte einen „zum Opfer der eigenen Projektionen, denen wiederum die vermeintlichen Hexen zum Opfer fielen“. – Peter LANDAU, Feudistik und Kanonistik. Ein neuer Quellenfund zum lombardischen Lehnrecht (S. 525–535), berichtet über einen Fund in der Hs. Zwettl 162, einer Sammelhs. juristischen Inhalts von (etwa) 1210: dachte man bisher, es handele sich um die *Summa feudorum* des Jacobus Columbi (Kuttner), so weist Landau nach, daß hier in Wirklichkeit die *Libri Feudorum* in der sogenannten Oberbischen Rezension tradiert sind, was um so bedeutender ist, als Zwettl 162 „eines der ältesten Zeugnisse für die wichtigste Quelle des mittelalterlichen Lehnrechts sein dürfte“ (S. 529). – Hermann NEHLSSEN, Reaktionsformen der Gesellschaft auf Verletzung und Gefährdung von Gemeinschaftsinteressen in Spätantike und frühem Mittelalter bei den germanischen Stämmen. Ein Beitrag